

Statuten des Elternvereins PVS BC Flora Fries

ZVR-Zahl: 25607233

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Elternverein PVS BC Flora Fries“ und hat seinen Sitz in 1150 Wien, Friesgasse 4.

§ 2 Zweck des Elternvereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere

- die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
- die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
- die Unterstützung der SchülerInnenvertreterInnen bei der Geltendmachung der ihnen zustehenden Rechte,
- in gemeinsamer Arbeit mit dem/der SchulerhalterIn, dem/der SchulleiterIn, den LehrerInnen und den ElternvertreterInnen des Schulforums bzw. den VertreterInnen der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss, den Unterricht und die Erziehung der SchülerInnen in jeder geeigneten Weise zu fördern,
- das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
- gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten bedürftiger SchülerInnen der Schule mitzuwirken,
- über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der SchülerInnen (z.B. Sicherung des Schulweges, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten, etc.) zu unterstützen,

Die Erfüllung dieser Aufgaben soll unter anderem erreicht werden durch

- Vorschläge, Wünsche und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
- Abhalten von Zusammenkünften der Vereinsmitglieder mit den VertreterInnen der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Absatzes 1,
- Organisation von Informationsveranstaltungen bildender Art im Sinne des Absatzes 1.,
- Durchführung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, welche geeignet sind, den unter Absatz 1 angegebenen Vereinszweck zu fördern; dazu zählen auch solche, die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind,
- Veranstaltung von SchülerInnenaufführungen, Sportveranstaltungen und Ähnlichem unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des Schulforums/des Schulgemeinschaftsausschusses und einer allfälligen schulbehördlichen Bewilligung,
- allenfalls zusätzliche Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule, im Einvernehmen mit der/dem SchulerhalterIn und den LehrerInnen und erforderlichenfalls mit dem Schulforum und der zuständigen Schulbehörde sowie dem Schulerhalter,
- die Mitgliedschaft im Landesverband Wien der Elternvereine an den katholischen Pflichtschulen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereins können ausschließlich Erziehungsberechtigte von SchülerInnen sein, die die genannte Schule besuchen. Die Feststellung der Erziehungsberechtigung erfolgt nach den in Österreich geltenden rechtlichen Bestimmungen. Steht das Erziehungsrecht

mehreren Personen zu, so ist nur eine /r der Erziehungsberechtigten stimmberechtigt. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu bezahlen.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, jedenfalls aber wenn das Kind aus der Schule ausscheidet.
3. Mitglieder die ihren Mitgliedsbeitrag durch mehr als zwei Monate nach der Vorschreibung nicht bezahlen, erklären mit dieser Handlung ihren Austritt aus dem Elternverein. Der Wiedereintritt in den Verein kann durch Bezahlen des Mitgliedsbeitrages jederzeit erklärt werden und ist mit dem Datum der Zahlungsbestätigung wirksam. Wenn Mitglieder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können sie mit Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereines

1. Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sind in diesem Statut festgelegt.
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an der Hauptversammlung des Vereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
3. Den Vereinsmitgliedern kommt das aktive und passive Wahlrecht zu.
4. LehrerInnen, deren Kinder die im § 1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.
5. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
6. Mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.
7. Die Vereinsmitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
8. Die Vereinsmitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
9. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins Schaden erleiden oder der Zweck des Vereins vereitelt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 5 Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes

1. Die für den Vereinszweck nötigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträgnisse aus Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse und Sammlungen aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung, jeweils für ein Vereinsjahr, festgelegt.
3. Die Vereinsmitglieder (§ 3 Abs. 1) haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, für die sie sorgeberechtigt sind, die im § 1 genannte Schule besuchen. Besuchen Geschwisterkinder jenes Kindes des Vereinsmitglieds (§ 3 Abs. 1), für das der Mitgliedsbeitrag entrichtet wird, andere Schultypen des Schulzentrums Friesgasse, so hat das Vereinsmitglied nur einen anteiligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wenn es auch dem Elternverein der anderen Schule angehört. Der aliquote Anteil bestimmt sich nach der Zahl der Kinder und der Anzahl der Schulen des Schulzentrums, welche die Kinder besuchen.
4. Der Elternausschuss kann, in berücksichtigungswerten Fällen, Vereinsmitglieder (§3 Abs. 1) von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, ganz oder teilweise, für jeweils ein Vereinsjahr befreien.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 7 Organe des Elternvereins

Die Aufgaben des Elternvereins werden von den nachstehenden Organen erfüllt:

- a. von der Hauptversammlung
- b. vom Vorstand
- c. vom Elternausschuss
- d. von den RechnungsprüferInnen
- e. vom Schiedsgericht

§ 8 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie findet alljährlich, in der Regel im Oktober, statt.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich, ev. auch mittels per E-Mail (an die vom Vereinsmitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist spätestens 7 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch den/die RechnungsprüferInnen oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
3. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail, einzureichen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht bei der/dem Vorsitzenden eingelangt sind, sind nur dann zu behandeln, wenn die Hauptversammlung dies beschließt.
4. Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die Auflösung des Vereines (§ 8 Abs. 7 lit. j) und die Änderung der Statuten (§ 8 Abs. 7 lit. ij) werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.
6. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
7. Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Elternausschusses über das abgelaufene Vereinsjahr.
 - b. Die Entgegennahme der Berichte der RechnungsprüferInnen über die Finanzgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge.
 - c. Die Entlastung des Vorstandes.
 - d. Die Wahl des/der Obmanns/frau des/der stellvertretenden Obmanns/frau und der übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer eines Vereinsjahres.
 - e. Die Wahl zweier RechnungsprüferInnen für die Dauer eines Vereinsjahres.
 - f. Die Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses.
 - g. Die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 3.
 - h. Die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für das jeweilige Schuljahr.
 - i. Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
 - j. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies
 - von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Elternausschusses,
 - vom Vorstand
 - von der ordentlichen Hauptversammlung
 - von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - von den RechnungsprüferInnen

- vom gerichtlich bestellten Kurator beschlossen bzw. schriftlich verlangt wird.
Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der beabsichtigten Änderung anzugeben.
- 2. Im Übrigen finden die Bestimmungen über Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung, auch im Falle einer außerordentlichen Hauptversammlung, sinngemäß Anwendung.
- 3. In der außerordentlichen Hauptversammlung können auch die im § 8 erwähnten Angelegenheiten behandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und StellvertreterIn, SchriftführerIn und StellvertreterIn sowie KassierIn und StellvertreterIn.
2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt.
3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/frau, bei Verhinderung von seinem/seiner StellvertreterIn schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes andere Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Obmanns/frau den Ausschlag.
7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).
8. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung und Führung eines, den gesetzlichen Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
3. Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 8 - § 9 dieser Statuten
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
5. Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/frau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführerin unterstützt den/die Obmann/frau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Obmann/frau vertritt den Elternverein nach außen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Bei Gefahr im Verzug ist der /die Obmann/frau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener

Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

4. Der/die Obmann/frau führt den Vorsitz der Hauptversammlung und des Vorstandes.
5. Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Hauptversammlung, der Sitzungen des Vorstandes und des Elternausschusses.
6. Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Zeichnungsberechtigt am EV-Bankkonto sind der/die KassierIn und der/die Vorsitzende, wobei für die Finanztransaktionen die Unterschrift einer/s Zeichnungsberechtigten genügt.
7. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmann/frau, des/der SchriftführerIn oder des/der KassierIn ihre StellvertreterInnen.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 10 Abs. 7 bis 9 sinngemäß.

§ 14 Elternausschuss

1. Der Elternausschuss ist das höchste Gremium zwischen den Hauptversammlungen. Er ist für Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht nach dem Gesetz oder den Bestimmungen dieses Statuts ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.
2. Dem Elternausschuss gehören alle KlassenelternvertreterInnen, deren StellvertreterInnen und der Vorstand an.
3. Der Elternausschuss tagt mindestens einmal pro Semester.
4. Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Elternausschuss oder einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Elternausschusses dessen Arbeit lahm legen.
5. Der/die SchulleiterIn, die von der LehrerInnenkonferenz gewählten VertreterInnen der LehrerInnen sowie die von der Nachmittagsbetreuung der Volksschule entsandten PädagogInnen können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternausschusses in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
6. Der/die Obmann/frau (der/die stellvertretende Obmann/frau) beruft die Sitzungen des Elternausschusses schriftlich ein und leitet sie.
7. Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen.
8. Anträge zur Elternausschuss-Sitzung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Sitzung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht bei dem/der Obmann/frau eingelangt sind, sind nur dann zu behandeln, wenn die Elternausschuss-Sitzung dies beschließt.
9. Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

11. Bei länger wahrender Beschlussunfahigkeit des Elternausschusses (§14 Abs. 10) ist der/die Obmann/frau verpflichtet, zum fruhesten Termin eine auerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
12. Der Elternausschuss kann mit der Durchfuhrung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehoren.

§ 15 Teilnahme an Vereinsversammlungen

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereines konnen, jeweils uber Einladung des Elternausschusses, auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 16 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhaltnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. uber Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verstandigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wahlen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts durfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehoren, dessen Tatigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fallt seine Entscheidung nach Gewahrung beiderseitigen Gehors bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
4. Gegen seine Entscheidung ist keine vereinsinterne Berufung zulassig.

§ 17 Auflosung des Elternvereins

Die freiwillige Auflosung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung, bei der mindestens die Halfte der Mitglieder anwesend sind, und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gultigen Stimmen beschlossen werden. Diese Hauptversammlung hat auch uber die Abwicklung zu beschlieen und einen Abwickler zu berufen. Das Vermogen des Vereins wird im Falle seiner Auflosung und dem Wegfall seines Vereinszweckes nach Abdeckung der Passiva, dem/der SchulerhalterIn zugefuhrt und ist von diesem/dieser fur Zwecke der Kinder- und Jugenderziehung zu verwenden.